



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZA 6/09

vom

2. April 2009

in dem Insolvenzverfahren

Nachschlagewerk:      ja  
BGHZ:                  nein  
BGHR:                ja

ZPO § 233 A

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn sich die Partei darauf beruft, eine ihr günstige Entscheidung erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist aufgefunden zu haben.

BGH, Beschluss vom 2. April 2009 - IX ZA 6/09 - LG Dresden  
AG Dresden

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter und die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 2. April 2009

beschlossen:

Der Antrag der Schuldnerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung einer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Dresden vom 28. Februar 2008 wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin durch Beschluss vom 30. November 2007 eröffnet. Die dagegen von der Schuldnerin eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht durch Beschluss vom 28. Februar 2008 zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist der Schuldnerin am 4. März 2008 zugegangen. Mit ihrem am 24. Februar 2009 eingegangenen Antrag begeht sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung einer gegen diesen Beschluss in Verbindung mit einem Wieder-einsetzungsgesuch gerichteten Rechtsbeschwerde.

II.

2           Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO). Die von der Schuldnerin beabsichtigte Rechtsbeschwerde ist, ohne dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt, wegen Fristversäumung unzulässig.

3           Da die angefochtene Entscheidung der Schuldnerin am 4. März 2008 bekannt gemacht wurde, ist die Monatsfrist für die Einlegung und Begründung einer Rechtsbeschwerde (§ 575 Abs. 1, 2 ZPO) längst abgelaufen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nicht gegeben: Beruht die Versäumung der Frist auf der Mittellosigkeit der Schuldnerin und dem dadurch bedingten Unvermögen, einen bei dem Rechtsbeschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen, so muss der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe - woran es im Streitfall wegen des bereits am 4. März 2008 bewirkten Zugangs der Beschwerdeentscheidung und dem Eingang des Gesuchs beim Rechtsbeschwerdegericht am 24. Februar 2009 ersichtlich fehlt - vor Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden (BGH, Beschl. v. 31. August 2005 - XII ZB 116/05, NJW-RR 2006, 140, 141; v. 2. April 2008 - XII ZB 131/06, NJW-RR 2008, 1518, 1519). Soweit die Fristversäumung darauf zurückzuführen ist, dass die Schuldnerin eine ihr vermeintlich günstige Entscheidung erst nach Fristablauf aufgefunden hat, kann daraus aus Gründen der Rechtssicherheit ein Wiedereinstellungsgrund nicht hergeleitet werden. Andernfalls könnte eine Partei unter Berufung auf nachträglich gewonnene Er-

kenntnisse mit Hilfe eines Wiedereinsetzungsantrags noch nach Jahr und Tag ein Rechtsmittel einlegen (vgl. BVerfG (Kammer) NJW 1996, 512, 513; Bay-ObLG NJW-RR 2000, 772 m.w.N.).

Ganter

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG Dresden, Entscheidung vom 30.11.2007 - 561 IN 2410/07 -

LG Dresden, Entscheidung vom 28.02.2008 - 5 T 13/08 -